



Änderungen im Erb- und Pflichtteilsrecht und ihre Auswirkungen für landwirtschaftliche Betriebe

von
Rechtsanwältin CHRISTIANE GRAB
Fachanwältin für Agrarrecht

Semmelweisstraße 2
53123 Bonn

Tel.: 02 28 / 6 20 58 04

Fax: 02 28 / 6 20 58 06

www.christiane-grass.de

A) Ausgleich von Pflegeleistungen, § 2057 a BGB

Neue Rechtslage ab 1. Januar 2010:



Höhe des in Ausgleich einzubeziehenden Betrages ist nicht geregelt.

Der erste Gesetzentwurf sah eine eigenständige Anrechnungsregelung in Anlehnung an bestehende Pflegesätze vor.

Derzeitige Pflegesätze des § 36 III SGB XI (bis 2012)

je Kalendermonat
der Pflege Tätigkeit

für



Pflegestufe I 440 €

Pflegestufe II 1.040 €

Pflegestufe III 1.510 €

anzurechnen.

B) Neuregelungen im Pflichtteilsrecht

Abschmelzung der Ergänzungsansprüche,

§ 2325 Abs. 3 BGB

Alte Rechtslage Fall 5:

- gesetzlicher Erbteil Tochter
 $\frac{1}{2}$ von 10.000 € Nachlass → 5.000 €
- Ergänzungspflichtteil berechnet sich aus 110.000 €
 (10.000 € Nachlass + 100.000 € Schenkung), so dass
 die Tochter auf insgesamt 27.500 € kommen muss
 (Pflichtteil $\frac{1}{4}$ von 110.000 €)

Ergebnis: Tochter erhielt einen Erbteil von 5.000 € sowie von dem Bruder eine Pflichtteilsergänzung von 22.500 €

B) Neuregelungen im Pflichtteilsrecht
Abschmelzung der Ergänzungsansprüche,
§ 2325 Abs. 3 BGB

Neue Rechtslage Fall 5:

- Pflichtteil berechnet sich aus 30.000 €
 (10.000 € Nachlass + $\frac{2}{10}$ von 100.000 €)

Ergebnis: Die Tochter kann insgesamt 7.500 € verlangen
 (Pflichtteil $\frac{1}{4}$ von 30.000 €). Sie erhält einen Erbteil von
 5.000 € ($\frac{1}{2}$ von 10.000 €) und eine Pflichtteilergänzung von
 2.500 €.

**Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit!**

